

Entschließung der 10. Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein
am 23. November 2013

Interkollegialer Austausch von Kinderärzten zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen

Die Kammerversammlung nimmt ein aktuelles Rechtsgutachten
(Prof. Dr. G. Schmidt / Dr. D. Schmidt, August 2013, www.riskid.de) zur Kenntnis.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es sich beim interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten zum Schutz vor und zum Erkennen von Kindesmisshandlungen um eine erforderliche „Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes“ handelt. Dazu sind Ärztinnen und Ärzte gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 der Berufsordnung (BO) auch ohne Entbindung von der Schweigepflicht befugt. Auf dieser Grundlage verneint das Gutachten eine Strafbarkeit wegen „unbefugter Offenbarung“ im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 203 Abs. 1 StGB).

Das Gutachten schlägt gleichwohl eine landesgesetzliche Klarstellung durch explizite Übernahme der o.g. Berufsordnungsvorschrift (§ 9 Absatz 2 Satz 1 BO) in das Heilberufsgesetz NRW vor. Die Kammerversammlung regt beim Landesgesetzgeber an, diesem Vorschlag zu folgen.

Darüber hinaus sieht die Kammerversammlung die Notwendigkeit einer weiteren Aufbereitung der Thematik mit Blick auf eine bundeseinheitliche Regelung. Die Kammerversammlung bittet dazu um Beratung in den zuständigen Ausschüssen der Kammer.